

## **ALLGEMEINES**

Mit 19. Oktober 2015 wurde die Verordnung des Bundesministers für Finanzen „Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015“ BGBl. II Nr. 313 ausgegeben.

Für Länder und Gemeinden, die gemäß Art. 127a Abs. 1 B-VG zum Stichtag 1. Jänner 2015 der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen ist die VRV 2015 spätestens für das Finanzjahr 2019 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Gemeinden, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen haben die VRV 2015 für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Angesichts der erwarteten Novellierung der VRV 2015 und der erwarteten Verschiebung der Anwendung auf das Finanzjahr 2020 wurde die Erstellung eines Doppelbudgets 2018 und 2019 nach der VRV 1997 begonnen. Da die ursprüngliche Annahme der Novellierung der VRV 2015 im September 2017 nicht eingetreten ist, war aufgrund der bestehenden rechtsgültigen VRV-Verordnungen eine Beschlussfassung des Voranschlages 2019 am 18.12.2017 nicht möglich.

Die Novelle zur VRV 2015 wurde mit BGBl. II Nr. 17/2018 vom 23. Jänner 2018 kundgemacht und festgelegt, dass die Bestimmungen der VRV 2015 für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden sind.

### **1. Rechtsgrundlagen**

In Entsprechung der Bestimmungen der §§ 52 und 53 des Statutes für die Stadt Wels 1992 i.d.g.F. hat die Stadt Wels, unabhängig weiterreichender Planungen, für jedes Rechnungsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag zu erstellen, der Grundlage für die Führung des Haushaltes ist.

Ferner ist der Dienstpostenplan des Magistrates gem. § 3 OÖ. Statutargemeinden-Beamtenengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 und gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, VRV, BGBl. II Nr. 787/1996, i.d.g.F. im Zusammenhang mit dem Voranschlag festzustellen.

Vor Erstellung des Voranschlages ist das jeweils zuständige Mitglied des Stadtsenates zu hören.

Die Erstellung des Voranschlags hat nach den Richtlinien der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände geregelt werden), VRV, BGBl. II Nr. 787/1996, i.d.g.F., zu erfolgen. Dabei sind vor allem die Grundsätze der Jährlichkeit, der Vollständigkeit, der Bruttoveranschlagung, der Genauigkeit, des Haushaltsausgleiches sowie der Trennung der Veranschlagung der Ausgaben nach Leistung für Personal und nach Sachausgaben zu beachten.

Mit der VRV 1997 wurden die „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ UA 85 eingeführt, die insbesondere für die Darstellung und Ermittlung der Maastricht-Kriterien geschaffen wurden. Die Stadt Wels führt die Betriebe Leopold Spitzer-Pensionistenheim und das Alten- und Pflegeheim Neustadt seit dem Voranschlag 1998, das Hallenbad seit dem Voranschlag 2000, das Alten- u. Pflegeheim Vogelweide seit dem Voranschlag 2009 als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit. Seit dem VA 2012 wurde das geplante Alten- u. Pflegeheim Noitzmühle und ab dem VA 2013 das geplante APH Neubau Hans Sachs Straße und der Bereich Abfallwirtschaft als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet. Seit dem VA 2016 wird aufgrund einer Empfehlung des Rechnungshofes aus Gründen der Transparenz die Deponie als eigenständiger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit dargestellt.

Der vorliegende Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2019 wurde vom Magistrat erarbeitet und vom Finanzreferenten dem Finanz- und Präsidialausschuss zur Beratung vorgelegt.

Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Voranschlagsentwurf während einer Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die öffentliche Kundmachung der Auflegung erfolgt fristgerecht durch Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Wels. Schriftlich gegen den Voranschlagsentwurf eingebrachte Erinnerungen hat der Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen. Diesen "Erinnerungen" kommt jedoch nicht der Charakter eines Rechtsmittels zu. Sie haben daher keinen Anspruch auf eine bestimmte Erledigung.

## **2. Hebesätze**

Gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 sind für nachstehende Gemeindesteuern folgende Hebesätze mit gesonderter Verordnung festgesetzt:

- a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftl. Betrieben (A): 500 v.H. des Messbetrages
- b) Grundsteuer von Grundstücken (B): 500 v.H. des Messbetrages

## **3. Zuständigkeit:**

Gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8 i.d.g.F., ist für die Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt Wels der Gemeinderat zuständig.

Für diesen Beschluss genügen die normalen Erfordernisse hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung (§ 18 Abs. 1 und 2 leg.cit).

## **4. Beschluss:**

**Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Stadtsenat möge beschließen:**

„Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2019 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.“

**Aus den angeführten Gründen wird daher beantragt, der Gemeinderat möge beschließen:**

„ Der Voranschlag der Stadt Wels für das Rechnungsjahr 2019 samt Beilagen wird gemäß § 53 Abs. 1 StW. 1992, LGBl.Nr. 8/1992 i.d.g.F., mit folgendem Einnahmen- und Ausgabenrahmen festgestellt:

Ausgaben des ordentlichen Haushaltes:	€	222.873.800,--
Einnahmen des ordentlichen Haushaltes:	€	222.873.800,--
Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes:	€	15.437.400,--
Einnahmen des außerordentlichen Haushaltes:	€	15.437.400,--.“